

## Beschreibung der

obermester pfandstetten betrifft / demnach dieselbe vñ  
 Hochgedachter Maiestet diesen Lãndschafften vñnd  
 vero stenden allein zu dienst vñd nuz gemeint / begert  
 vñd bewilliget worden : als ist auch in dem letzten ar-  
 tikel des dgrus auffgerichtē veritags wol auftrick-  
 lich bedingt vñd vorbehalten in orden / daß so wol der  
 general Oberste / als die Colonellen / Hauptleuth/  
 Befelchhabern vñd andere den Staden dieser Lando-  
 schafften allein den gewohnlichen End thun vñd leis-  
 sten sollen / wie solches gleichfals jederzeit zuvor in al-  
 len handlungen vnverirâge mit jrer Maiestet geübt  
 vn gebraucht worden / auf genomen das Homagiū  
 oder Maischafft / damit sie jrer Maiestet verbundē:  
 mit welchem beding vñd vorbehalt die Colonellen  
 vñd Obersten / nemlich Morgan / Chester / der gene-  
 ral Oberste Moris sampt mehr andern von anfang  
 dieses Kriegs biß auß diese zeit sich in dieser Länden  
 dienst begeben / vñnd die jhnen anbefohlene Empfer  
 angenommen vñd vertreten haben. Ist derhalben  
 hð. hlich zuverwunderē daß jemand möge so vermes-  
 sen oder so vñuerständig gefunden werden / der da wi-  
 der diesen veritrag / da er doch / wie auch alle andere  
 Kriegsleuth / in der Staden dienst vñd besoldung ist /  
 fürgeben darf / daß er jrer Maiestet / der Königin in  
 Engelland mit End sehe verpflichtet. Was den End  
 belainge der dem Grafen von Lerester gethan wor-  
 den / hat es gar nicht die Meinung daß derselbe ge-  
 walt der ihme von jrer Maiestet gegebener Commis-  
 sion vñd befelch sollte geschehen oder gethan sein wor-  
 den / sum etnal vermög jczberürter Commission Er  
 der Graffe selbst gehalten vñd schuldig war den End  
 den Stenden des Lands so wol als alle andere so sich  
 in derselben dienst befunden / in thun vñd zu lei-  
 sten : sondern ist es damit also beschaffen / daß der-  
 selbe